

h. 7417

(X 2002509)

Ya
2814

Churf. Sächß.
gnädigst = confirmirte
Anordnung/

Wie es in Zukunft mit Austheilung
der allgemeinen und Special-Almosen bey hie-
siger Stadt/ingleichen mit denen freunden Brand-
und Wetter-Beschädigten / auch sonst ver-
unglückten Personen und Exulan-
ten zu halten.

J 6 8 4+

DRESDEN/

In der Churf. Sächß. Hofdruckerey/ durch Melchior Bergens sel.
nachgelassene Witbe und Erben.





Sir Bürgermeister und
Rath der Stadt Dresden/
fügen hiermit denen hiesigen Ein-
wohnern respectivè dienst- und
freundlich zu wissen:

Demnach jedermänniglich bekant / zu was
grosser allgemeinen Beschwerde die Betteley / son-
derlich in der Bestung / eine Zeithero dermassen
überhand genommen / daß davor weder in denen
Häusern / noch auf denen Strassen man des An-
lauffens gesichert seyn können.

Ob nun wohl durch Annehmung mehrerer Bet-
telvoigte und andere gemachte Anstalt / wir die-
sem Beginnen zu steuern verhoffet / so hat doch al-
les nichts fruchten / noch die Bettler sich abhal-
ten lassen wollen / meistens unter dem Vor-
wand / daß sie zu Empfahung der Allmosen vor

(:) 2

die

die Thüren dieses und jenes Einwohners bestel-
let / und in Empfangung derselben nicht gehindert
werden könnten; unter welchem prætext sie sich
folgende Hauffenweise in andere Häuser genö-
thiget / die Almosen gleichsam abgetruget / darun-
ter allerhand Bosheit und Dieberey verübet / und
die Zeit hero empfundene Ungelegenheit gemachet
haben. Woraus ferner entstanden / daß gut-
herzige / und vormals gegen die Almosen-Cas-
se milden Einwohner ihre Beysteuer theils gar
zurück behalten / oder wenigstens vermindert ha-
ben / viel gesunde / faule und unverschämte Bett-
ler in ihrer Bosheit gestärcket / und darneben von
diesen denen recht Dürfftigen das billige Almo-
sen entzogen worden /

So verhoffen mit gnädigster Genehmhaltung
Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unseres
gnädigsten Herrns / wir diesem Unwesen folgen-
der Gestalt abzuheiffen :

I.

Weil das meiste Volck / so von Betteln seinen
Unterhalt suchet / vor denen Thoren und zu Al-
ten-

ten=Dresden sich aufhält / und solches in der Be-
stung nichts zu schaffen / So haben des hiesigen
Bestungs=Ober=Commendantens und Gene-
ral=Wachtmeisters Herrn Andreen von Schön-
bergs Excellenz wir ersuchet / durch die Wacht
unter denen Thoren dieselben ab=und zurück hal-
ten zulassen / und damit die Bettler von der Wacht
erkennet werden mögen / soll unter iedwedem Tho-
re ein Bettelvoigt täglich aufwarten / und die des-
halben verdächtigen Leute anzeigen.

II.

Damit nun aber das Armuth nicht Hülffloß
gelassen / sondern sowohl das ordentliche Allmo-
sen aus den Gottes=Kasten / so Donnerstags /
denn dasjenige aus der Allmosen=Cassa, so Frey-
tags bishero vor der Kreuz=Kirche ausgetheilet
worden / wie auch ferner / was fromme Christen
sonsten vor sich ihren nothdürfftigen Nächsten
reichen lassen wollen / bekommen mögen / so
seynd wir im Begriff / einen Ort an der Sanct
Johannis=Kirchen ad interim hierzu anrichten
zu lassen / vor welcher anberührte Tage ermeldte
ordent=

ordentliche Almosen / als auch an selbigen oder an-
dern Tagen / was freywillig vor das Armuth ge-
schicket werden würde / mit / oder ohne Benennung
des Gutthäters Nahmens / nach dem es verlanget
wird / auf begehren auch ebenfalls nur unter dieje-
nigen / welche aus denen ordentlichen Almosen
nichts bekommen können / und dessen gleichwohl
nothdürfftig / von denen Vorstehern / denen Armen
zu Alten-Dresden aber ihre rata daselbst ausge-
theilet werden soll.

III.

Mit denen Brand- und Wetter-beschädigten /
auch sonst verunglückten frembden Personen / oder
auch Exulanten / ist es also zu halten / daß ihre
Attestata vor der Einlassung in die Stadt von den
Almosen-Verwalter wohl angesehen / nach Gele-
genheit der Umstände mit dem Hern Superinten-
denten und regierendem Bürgermeister daraus
conferiret / und ihnen folgendes 2. oder 3. Tage ein
Almosen verstattet / und dessen Schriftlicher
Schein ertheilet werden soll / wosern aber in der
Almosen = Büchse so viel einkommen solte / daß
daraus

daraus diese Leute mit einer Beysteuer von 1. bis 3. Thaler versehen werden könnten / sodann sollen dieselben vor der Stadt abgefertiget / und herein nicht gelassen werden.

IV.

Und nachdem die hiesige und andere Bettel-Ordnung zum fundament haben / daß die Einwohner mit zulänglicher Beysteuer zum Unterhalt des / zumahl bey hiesiger Stadt / durch allerhand occasion sich sämlenden vielen Armuts / milde und barmherzig erweisen / und an der seithero fast ganz gefallenen Ordnung nicht wenig uhrsache / daß theils gar nichts / theils wenig in die Allmosen-Büchse geleet; Alß werden die Einwohner ermahnet / bey Monatlicher Herumsendung der Allmosen-Büchsen gutherzig und freygebig sich zu erweisen / hingegen mit dem Austheilen vor denen Thüren / Gewölben und Läden anzustehen / und dasjenige / was sie auf solche maßen wöchentlich ausgeben / in gemeldte Allmosen-Büchse zu legen oder dem Allmosen-Berwalter zu obgemeldter vorgeschlagener Austheilung zuzusenden / mit der

Verstis

Q 14 a 28/4
Versicherung / daß es würcklich / worzu es von
iedweden gewiedmet wird / also angewendet wer=
den soll. Welches / wie es verhoffentlich zu Wie=
der-Einführung voriger guter Ordnung gereichen
wird; Also versehen wir uns / es werde diese An=
stalt niemand zu entgegen seyn / sondern was zu Er=
haltung derselben dienlich / beyzutragen / sich ieder=
männiglich willig finden lassen. Uhrsündlich ist
gemeiner Stadt Insiegel angedruckt. So gesche=
hen zu Dresden / den 10. Novembr. Anno 1684.



Der Rath zu Dresden.

h. 7417

Churf. S.
gnädigst = co

Anordn

Wie es in Zukunft m
der allgemeinen und Speci
fischer Stadt/ingleichen mit d
und Better = Beschädigt
unglückten Personen
ten zu ha

J 6 8

DRESD

In der Churf. Sächs. Hofdruckerey/
nachgelassene Witbe

